

Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

Seestrasse 121
Postfach 41
8702 Zollikon-Station

☎ (+41)1 391 47 10
☎ (+41)1 391 47 81
✉ info@birgelen-treuhand.ch
🌐 www.birgelen-treuhand.com



Herzliche Gratulation

Unsere langjährige Mitarbeiterin und Prokuristin

Silvia Vinzens

hat die Prüfung zur **eidg. dipl. Steuerexpertin** bestanden. Wir gratulieren ihr ganz herzlich und freuen uns, dass damit ein weiterer Schritt Richtung Qualitätsgarantie für unsere angebotenen Dienstleistungen erbracht ist.



Membre de l'Union Suisse des Fiduciaires
Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes
Membro dell'Unione Svizzera dei Fiduciari
Member of the Swiss Association of Accountants and Trustees
Commember da l'Union svizra dals fiduziaris

Mitglied der
TREUHANDKAMMER

Membre de la
CHAMBRE FIDUCIAIRE

Membro della
CAMERA FIDUCIARIA

BUNDESGESETZ ÜBER DIE ÄNDERUNG DES OR IM BEREICH DER GMBH

Der Bundesrat hat die Botschaft vom 19. Dezember 2001 zur Änderung des OR im Bereich des GmbH-Rechts sowie damit verbundene Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht vorgelegt. Die Revision bezweckt, die GmbH konsequent als personenbezogene Kapitalgesellschaft auszugestalten. So erlaubt der Entwurf, eine GmbH als Einpersonengesellschaft zu gründen. Die Beschränkung des Stammkapitals auf maximal CHF 2 Mio. Franken soll gestrichen werden. Das Mindestkapital wird auf CHF 20'000 belassen. Es soll jedoch stets voll liberiert werden müssen.

Die finanzielle Beteiligung der einzelnen Gesellschafter darf neu aus mehreren Stammanteilen bestehen. Einerseits sollen die Formvorschriften für die Übertragung von Stammanteilen ge-

lockert werden, andererseits sind aber weitgehende Vinkulierungsmöglichkeiten beizubehalten.

Der Entwurf verbessert den Rechtsschutz von Personen mit Minderheitsbeteiligungen. Weiter werden zahlreiche Zweifelsfragen hinsichtlich statutarischer Nachschuss- und Nebenleistungspflichten beantwortet. Eine Pflicht zur Prüfung der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle soll mit Rücksicht auf die Bedürfnisse kleiner Unternehmen für die GmbH nicht generell eingeführt werden, sondern nur für Gesellschaften, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

WER SIND WIR - WAS WOLLEN WIR ?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle, zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten. Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen.

WAS BIETEN WIR IHNEN?

STEUERN

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuerklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuersachen

UNTERNEHMENSBERATUNG

- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmenssanierungen

BERATUNG & ALLGEMEINE TREUHAND-FUNKTIONEN

- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

BUCHHALTUNG & REVISIONEN

- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen nach OR 727 ff.
- ✓ Finanzplanung

INKASSO

- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- ✓ Durchführung von Bonitätsprüfungen

ERBSCHAFTS-ANGELEGENHEITEN

- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

PERSONAL-ADMINISTRATION

- ✓ Monatliche Salärverarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsabrechnungen
- ✓ Lohnausweise

FINANZIERUNGEN

- ✓ Vermittlung von Hypotheken aus Österreich

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

INFORMATIONSBULLETIN

IN DIESER AUSGABE:

<i>Editorial - von Elmar Birgelen</i>	1
<i>Grundstückveräußerung mit gleichzeitiger Begründung eines Nutzungsrechtes</i>	1
<i>Anpassung der AHV/TV-Renten</i>	2
<i>Besserer Konsumentenschutz</i>	2
<i>Anpassung der Grenzbeträge bei der beruflichen Vorsorge</i>	3
<i>Weihnachten und Jahreswechsel</i>	3
<i>Bundesgesetz über die Änderung des OR im Bereich der GmbH</i>	4
<i>Wer sind wir - Was wollen wir?</i>	4
<i>Was bieten wir Ihnen?</i>	4

EDITORIAL - VON ELMAR BIRGELEN

Liebe Leserin, lieber Leser

Düstere Zeiten haben auch ihr Gutes! – Es kann nur besser kommen!

Die Wirtschaft läuft nicht mehr nur, wie in den vergangenen Jahrzehnten, in der Schwerindustrie, wie z.B. in den Textilmaschinenfabriken und ähnlichen Branchen, schlecht. Heute sind es die Banken und Versicherungen, die umstrukturieren und Leute entlassen. Aber nicht genug! Ein Skandal jagt den nächsten. In den Chefetagen scheint der Selbstbedienungsladen neu erfunden worden zu sein. Bereits in den mittleren Kadern treffen wir, neben den an sich bereits stattlichen Gehältern, sogenannte Bonuszahlungen an, die vielerorts das eigentliche Salär übersteigen. Die Folge ist nun, dass Köpfe rollen. Die Unsicherheit in der Bevölkerung und ganz besonders in der Arbeitenden steigt mit jedem Tag. Angst vor dem Verlieren des Jobs paart sich mit dem Unverständnis, dass da Millionenbeträge transportiert werden.

In den Klein- und Kleinstbetrieben kämpft man ums Überleben, weil auf der einen Seite der Normalbürger auf die Unkostensparbremse steht und andererseits die grossen Gesellschaften jetzt plötzlich aus politischen Gründen z.B. das Weihnachtessen für die Mitarbeiter streichen. Dem Wirt, dem Lebensmittelhändler, dem Autoverkäufer etc. geht es damit an die Existenz.

Es tut also Not, die Wertmassstäbe wieder in

den Griff zu bekommen. Emsig Stein auf Stein zu schichten und mit dieser Arbeitstherapie langsam wieder an die Oberfläche krabbeln. Vielleicht hilft dabei auch der Grundsatz, der mein Vater immer predigte: Jeden Tag für eine kurze Verschnaufpause in eine Ecke sitzen und überlegen, was getan werden soll und nicht kopflos drauflos schuften. Dazu gehört auch die Ordnung, die immer noch vielerorts zu wünschen übrig lässt. Ganz besonders beim Papierkram, also beim „Bürodienst“, ist Ordnung angesagt. Mit wenigen Handgriffen kann eine übersichtliche Ordnung geschaffen werden, die einem zudem erlaubt, das Tun und Lassen zu kontrollieren.

Mit diesen Gedanken möchte ich mit Ihnen ins neue Jahr eintreten. Vergessen wir den Groll, konzentrieren uns auf unsere Arbeit und lassen uns immer wieder etwas Neues einfallen. Ich wünsche mir **mit Ihnen**, dass **wir** es schaffen.

Ein gesegnetes Weihnachtsfest (mit Zeit zum Nachdenken) und einen guten Rutsch ins Jahr 2003 wünsche ich Ihnen mit allen meinen Mitarbeitern.

Ihr Elmar Birgelen



GRUNDSTÜCKVERÄUSSERUNG MIT GLEICHZEITIGER BEGRÜNDUNG EINES NUTZUNGSRECHTES

Die Veräußerung eines Grundstückes mit gleichzeitiger Begründung einer Vorbehaltsnutzung wirft einige steuerliche Probleme auf, speziell im Zusammenhang mit der Übertragung von Geschäftsliegenschaften. Die neueste bundesgerichtliche Rechtsprechung klärt die Frage, ob solche Nutzungsrechte unent-

geltlich oder entgeltlich begründet wurden. Die erfolgten Gesetzesänderungen im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 1998 ergeben jedoch neue Fragestellungen, welche wieder geklärt werden müssen. *Quellenangabe: Jusletter 25.11.2002*



ANPASSUNG DER AHV/IV-RENTEN

Der Bundesrat hat beschlossen, die AHV/IV-Renten auf den 1. Januar 2003 an die Wirtschaftsentwicklung anzupassen. Die Renten werden daher um 2,4% erhöht. Auch die im Rahmen der Ergänzungsleistungen zur Deckung des Lebensbedarfs ausgerichteten Leistungen werden angehoben.

Die AHV/IV-Renten werden alle zwei Jahre an die Entwicklung des Mischindexes angepasst, der dem arithmetischen Mittel zwischen Lohn- und Preisindex entspricht. Die letzte Rentenanpassung erfolgte auf den 1. Januar 2001.

Die minimale monatliche Altersrente wird von CHF 1'030 auf CHF 1'055 Franken, die Maximalrente hingegen von CHF 2'060 auf CHF 2'110 erhöht. Die Entschädigungen für Hilflöse leichten Grades steigen von CHF 206 auf CHF 211, jene für Hilflöse mittleren Grades von CHF 515 auf CHF 528 und jene für Hilflöse schweren Grades von CHF 824 auf CHF 844 pro Monat. Die Höhe der Pflegebeiträge für hilflose Minderjährige steigen auf CHF 7, CHF 18 bzw. CHF 28 pro Tag.

Der Betrag, der pro Jahr im Rahmen der Ergänzungsleistungen zur Deckung des Lebens-

bedarfs eingerechnet wird, beträgt neu CHF 17'300 (CHF 16'880) für Alleinstehende, CHF 25'950 (CHF 25'320) für Ehepaare und CHF 9'060 (CHF 8'850) für Waisen.

Die Anpassung der Beitragshöhe an die Entwicklung des Preis- und Lohnindexes kann an die Rentenanpassung gekoppelt werden. Bei unveränderten Beitragssätzen erhöht sich der AHV/IV/EO-Mindestbeitrag von CHF 390 auf CHF 425 jährlich (dieser blieb seit 1996 unverändert), der Mindestbeitrag der freiwilligen AHV von CHF 648 auf CHF 706 Franken und jener der freiwilligen IV von CHF 108 auf CHF 118. Die ab 2003 geltende Beitragsanpassung betrifft zudem die obere und untere Grenze der sinkenden Beitragskala für Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmer mit nicht beitragspflichtigem Arbeitgeber. Die obere Grenze beträgt neu CHF 50'700 (bisher CHF 48'300). Für Einkommen unter diesem Betrag und sinkend bis zur unteren Grenze der Skala von CHF 8'500 Franken (CHF 7'800 Franken) wird ein reduzierter, abgestufter Beitrag erhoben. Bei einem Einkommen von unter CHF 8'500 Franken ist der Mindestbeitrag zu entrichten. *Quellenangabe: Jusletter 23.9.2002*

BESSERER KONSUMENTENSCHUTZ IM KREDITWESEN

Wer künftig einen Konsumkreditvertrag (z.B. Leasing-Vertrag) abschliesst, geniesst einen besseren Schutz. Der Bundesrat hat das neue Konsumkreditgesetz und die Ausführungsverordnung auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt. In Zukunft können Konsumkreditgeschäfte in der ganzen Schweiz wieder auf der gleichen Rechtsgrundlage abgewickelt werden.

Das neue Konsumkreditgesetz schützt die Konsumenten wie bisher durch umfassende Informationsansprüche. Neu sind die Kreditgeber überdies verpflichtet, die Kreditfähigkeit zu überprüfen. Sie haben sich zu diesem Zweck im Verein zur Führung einer Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) zusammengeschlossen. Die Kreditgeber melden einerseits der IKO alle gewährten Konsumkredite und können andererseits deren Datenbank abrufen, um verlässliche Angaben über die wirtschaftliche Situation der Konsumenten zu erhalten. Die Ausführungsverordnung regelt detailliert, welche Daten auch im Online-Abfrageverfahren bearbeitet werden dürfen.

Zum Schutz der Konsumenten ist ein Höchstzinssatz von 15 % vorgesehen, der Zinsexzessen einen Riegel schiebt.

Mit der Möglichkeit, den Konsumkreditvertrag innert sieben Tagen zu widerrufen, werden die Konsumenten besser vor übereilter und unverantwortlicher Kreditaufnahme geschützt. Konsumkredite dürfen nur dann gewährt werden, wenn das Einkommen der Kundschaft es erlaubt, den Kredit binnen dreier Jahre zurückzuzahlen. Kreditgeber, die sich nicht ans Gesetz halten, verlieren die Zinsen und in krassen Fällen auch das gewährte Darlehen. *Quellenangabe: Jusletter 11.11.2002.*



IST DAS SCHWEIZER STEUER-SYSTEM FÜR SIE EIN SCHWEIZER TEUER-SYSTEM?

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

ANPASSUNG DER GRENZBETRÄGE BEI DER BERUFLICHEN VORSORGE

Der Bundesrat hat die Verordnung über die Anpassung der Grenzbeträge bei der beruflichen Vorsorge per 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt. Der Koordinationsabzug wird von CHF 24'720 Franken auf CHF 25'320 Franken erhöht. Auch der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) wird nach oben angepasst. Diese Änderungen werden parallel zur Erhöhung der minimalen AHV-Altersrente vorgenommen.

Die Grenzbeträge dienen dazu, die Mindestlohngrenze für die obligatorische Unterstellung unter die berufliche Vorsorge, die untere und die obere Grenze des versicherten Lohnes („koordinierter Lohn“) sowie den minimalen versicherten Lohn zu bestimmen.

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, diese Grenzbeträge den Erhöhungen der minimalen Altersrente der AHV anzupassen. Da auf den 1. Januar 2003 diese Rente erhöht wird, geht es darum, die Grenzbeträge bei der beruflichen Vorsorge entsprechend anzupassen. Um eine reibungslose Koordination zwischen erster und zweiter Säule zu gewährleisten, tritt die Verordnung ebenfalls auf den 1. Januar 2003 in Kraft. Die Grenzbeträge werden wie folgt festgelegt:

Für die obligatorische berufliche Vorsorge

	Bisher in CHF	Neu in CHF
Mindestjahreslohn	24'720	25'320
Koordinationsabzug	24'720	25'320
Obere Limite des Jahreslohnes	74'160	75'960
Max. koordinierter Lohn	49'440	50'640
Min. koordinierter Lohn	3'090	3'165
Max. koordinierter Lohn für Anspruch auf Ergänzungsgutschriften	19'920	20'400

Für die gebundene Selbstvorsorge Säule 3a

Maximale Steuerabzugs-Berechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen:

	Bisher in CHF	Neu in CHF
bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	5'933	6'077
	29'664	30'384

BVG-Versicherung arbeitsloser Personen

Die Arbeitslosenversicherung gründet auf einem Taggeldregime. Deshalb müssen die Grenzbeträge für die obligatorisch in der 2. Säule versicherten Arbeitslosen in Tagesgrenzbeträge umgerechnet werden.

	Bisher in CHF	Neu in CHF
Min. Tageslohn	94.90	97.25
Max. Tageslohn	284.80	281.70
Min. versch. Tageslohn	11.90	12.15
Max. versch. Tageslohn	189.90	194.45

Sicherstellung der Leistungen durch den Sicherheitsfonds

Der Sicherheitsfonds stellt auch die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehenden regulatorischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicher. Die Sicherstellung gemäss BVG umfasst aber höchstens die Leistungen, die sich aufgrund eines massgebenden AHV-Lohnes in der 1 1/2-fachen Höhe des oberen Grenzbetrages ergeben (also 1,5 mal CHF 75'960).

	bisher in CHF	Neu in CHF
Max. Grenzlohn	111'240	113'940

Quellenangabe: Pressemitteilung BSV vom 30.11.2002

WEIHNACHTEN UND JAHRESWECHSEL

An dieser Stelle bedanken wir uns für Ihre Aufmerksamkeit und wünschen Ihnen und Ihrer Familie eine besinnliche Adventszeit und ein schönes Weihnachtsfest.

Zum bevorstehenden Jahreswechsel wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie gute Gesundheit, geschäftlichen und privaten Erfolg sowie einen guten Rutsch ins Jahr 2003.



Bitte beachten Sie, dass

unser Büro zwischen den Feiertagen vom Mittwoch 25. Dezember 2002 bis und mit Freitag 3. Januar 2003 geschlossen bleibt.

Ab Montag, 6. Januar 2003, freuen wir uns, Sie im neuen Jahr wieder begrüßen und beraten zu dürfen.

Ihr TEB-Team



EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX

If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.